

## Folgen des BVerfG-Urteils zum Existenzminimum für das AsylbLG

Dr. Elke Tießler-Marenda, Freiburg\*

### 1. Hintergrund

#### a. Anforderung des BVerfG an die Bemessung der Regelleistungen im SGB II

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seinem Urteil vom 9.2.2010<sup>1</sup> mit den Regelleistungen des SGB II befasst und in diesem Kontext das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums näher beschrieben. Dieses Grundrecht basiert demnach auf der Menschenwürde (Art. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) und sichert jedem Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu. Dieses umfasst nicht nur die physische Existenz des Menschen, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.<sup>2</sup>

#### *Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers<sup>3</sup>*

Der Gesetzgeber hat laut Maßgabe des BVerfG das Recht und die Pflicht, das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch<sup>4</sup> zu konkretisieren und fortlaufend zu aktualisieren. Die Leistungen des Existenzminimums sind nicht statisch, sondern richten sich nach dem Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den jeweiligen Lebensbedingungen. Ob das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen<sup>5</sup> gesichert wird, ist grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen.

Bei der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu. Soweit es um die Sicherung der physischen Existenz geht, ist der Gestaltungsspielraum enger. Soweit es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht, ist er weiter.<sup>6</sup>

Um eine verfassungsgerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, muss der Gesetzgeber die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenlegen.<sup>7</sup>

#### *Evidenzkontrolle*

Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entspricht, dass die materielle Kontrolle durch die Gerichte sich darauf beschränkt, ob die Leistungen evident unzureichend sind.<sup>8</sup> Da dies aus Sicht des Gerichts bei den Leistungen nach SGB II nicht der Fall ist, hat es diese in der Höhe nicht beanstandet.<sup>9</sup>

#### *Transparentes Bemessungsverfahren*

Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen

Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen. Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Die Wahl einer sachgerechten Methode steht dem Gesetzgeber frei. Eine Abweichung von der einmal gewählten Methode bedarf einer sachlichen Begründung.<sup>10</sup>

#### *Anpassungsmechanismus und Aktualisierung*

Der einmal festgestellte Bedarf muss fortwährend überprüft und weiterentwickelt werden, da der elementare Lebensbedarf nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht. Das Urteil fordert daher, dass Vorkehrungen getroffen werden, um auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen zeitnah reagieren zu können.<sup>11</sup> Das Anpassungsverfahren muss mit Blick auf das Bemessungsverfahren methodenkonform sein.

#### *Kindspezifische Bedarfe, insbesondere Bildung*

Die Regelsätze des SGB II umfassen auch die Existenzsicherung von Kindern.<sup>12</sup> Die Bemessung beruht ausweislich des Urteils nicht auf einer verfassungskonformen Methode, da der Kinderregelsatz lediglich vom Bedarf eines Erwachsenen abgeleitet und nicht eigens berechnet ist: »Kinder sind keine kleinen Erwachsenen«,<sup>13</sup> weshalb ihr spezifischer Bedarf altersgerecht eigenständig ermittelt werden muss.

Das Gericht bemängelt weiter, dass beim Regelsatz für Kinder die Ausgaben im Bereich Bildung ohne Begründung nicht berücksichtigt wurden. Ein Verweis auf die Zuständigkeit der Länder sei in diesem Punkt unzulässig, da die Länder in erster Linie die sachliche und personelle Ausstattung der Institution Schule betrifft, nicht aber den fürsorgerechtlichen Bedarf eines Schülers. Die notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören nach Auffassung des Gerichts zum existentiellen Bedarf der Kinder.<sup>14</sup>

\* Dr. Elke Tießler-Marenda arbeitet als Referentin beim Deutschen Caritasverband in der Abteilung Soziales und Gesundheit im Referat Migration und Integration.

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 –.

<sup>2</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 132, 135.

<sup>3</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 133 ff.

<sup>4</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 136.

<sup>5</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 138.

<sup>6</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 138.

<sup>7</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 139 ff.

<sup>8</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 142.

<sup>9</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 146, 151, 155, 157 f.

<sup>10</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 139.

<sup>11</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 140.

<sup>12</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 149.

<sup>13</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 191.

<sup>14</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 180 ff., 191 f., 197.

## b. Regelungsgegenstand von SGB II und AsylbLG

SGB II und AsylbLG richten sich an unterschiedliche Berechtigtenkreise. Das SGB II gilt für deutsche und ausländische erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Wohnsitz in Deutschland. Explizit ausgenommen aus dem SGB II sind Berechtigte nach AsylbLG, also Asylbewerber/innen, Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Menschen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 24 und § 25 Abs. 4 S. 1, 4a und 5 AufenthG oder einer Duldung nach § 60a AufenthG und ihre jeweiligen Angehörigen.

Das SGB II dient der Eingliederung in Arbeit und der Lebensunterhaltsicherung. Es sichert mit seinen Grundleistungen die physische Existenz<sup>15</sup> und »in vertretbarem Umfang« auch die Pflege von Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 Abs. 1 SGB II).

Das AsylbLG wurde 1993 im Rahmen des Asylkompromisses eingeführt, um die bis dahin nach BSHG berechtigten Asylsuchenden und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer/innen aus dem System der Sozialhilfe auszugliedern. Ziel war durch »Vermeidung von Anreizen« die Zuwanderung zu begrenzen. Die Leistungen wurden auf ca. 80 % des damals gültigen Sozialhilfesatzes festgelegt und ein Vorrang der Sach- vor Geldleistungen normiert. Die Absenkung der Leistungen wurde als zumutbar angesehen, weil sich der fragliche Personenkreis regelmäßig nur vorübergehend in Deutschland aufhalten sollte.<sup>16</sup> Die Dauer des abgesenkten Bezugs war auf ein Jahr beschränkt, danach griff wieder die Sozialhilfe.

Das AsylbLG dient der Sicherung der physischen Existenz: Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG wird »der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt«. Zusätzlich erhalten die Leistungsberechtigten einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 3 AsylbLG). Weiter sind unabwiesbare Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und bei Schwangerschaft und Geburt vorgesehen (§ 4 AsylbLG) sowie Leistungen für besondere Bedarfe nach Ermessen (§ 6 AsylbLG).

Im Unterschied zum SGB II sieht das AsylbLG keine Leistungen zur Pflege von Beziehungen zur Umwelt und für eine Teilnahme am kulturellen Leben vor, sondern nur ein monatliches »Taschengeld« zur Deckung persönlicher Bedarfe des täglichen Lebens in Höhe von 40,90 Euro von Beginn des 15. Lebensjahres an bzw. 20,45 Euro bis zur Vervollendung des 14. Lebensjahres.

## 2. Das AsylbLG gemessen am Maßstab des Urteils vom 9.2.2010

Das vom BVerfG statuierte Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums gilt für alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Grundlage des Anspruchs ist Artikel 1 Absatz 1

GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist, der als Menschenrecht universale Geltung hat.<sup>17</sup>

Das AsylbLG gewährt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ist in diesem Punkt dem SGB II vergleichbar. Daher lassen sich die Grundsätze des Urteils auf das AsylbLG übertragen: Der Leistungsanspruch muss gesetzlich festgelegt und darf nicht evident zu niedrig sein, die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden zur Bedarfsberechnung und Berechnungsschritte müssen sachgerecht sein und sind nachvollziehbar offenzulegen und es muss ein entsprechendes Verfahren zur regelmäßigen Anpassung der Leistungen geben. Weiter sind die Bedarfe von Kindern in den Regelleistungen eigenständig zu berücksichtigen.

### a. Evidenzkontrolle

Wenn man zu Grunde legt, dass die Leistungen des SGB II existenzsichernd sind und die Leistungen des AsylbLG mangels Anpassung seit 1993 derzeit nur ca. 65 Prozent dieses Satzes betragen, könnte das Leistungsniveau des AsylbLG evident zu niedrig sein.

### b. Ermittlung der Beträge

Der Umfang der Grundleistungen nach dem AsylbLG ist laut Gesetzesbegründung »nicht im einzelnen festgeschrieben, sondern durch den Begriff des »notwendigen Bedarfs« abstrakt bestimmt; er ist durch die zuständige Behörde aufgrund der persönlichen Situation, der Art der Unterbringung und der örtlichen Gegebenheiten näher auszufüllen.«<sup>18</sup> Der Abschlag von 20 Prozent im Vergleich zum Bundessozialhilfegesetz wurde nicht weiter begründet.

Das AsylbLG genügt damit den Anforderungen des BVerfG für die Ermittlung des Existenzminimums nicht. Zum einen, weil es Aufgabe des Gesetzgebers ist und nicht der jeweiligen zuständigen Behörde, den Anspruch konkret zu bestimmen. Zum anderen, weil es der Gesetzgeber 1993 unterlassen hat, die Höhe der Leistung tatsächlich zu bemessen und die Absenkung im Vergleich zur Sozialhilfe zu begründen. Auch die – an sich zulässige – Absenkung von Leistungen muss sich aus zuverlässigen Erhebungen ergeben. Schätzungen »ins Blaue hinein« laufen dem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider und sind damit nicht verfassungskonform.<sup>19</sup> Da das Leistungsniveau des AsylbLG willkürlich festgelegt ist, ist das AsylbLG jedenfalls in diesem Punkt nicht verfassungskonform.

<sup>15</sup> Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit: BVerfG (Fn. 1) Rn. 135.

<sup>16</sup> BT-Drs. 12/4451 vom 2.3.1993, S. 1.

<sup>17</sup> So auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drs. 17/979.

<sup>18</sup> BT-Drs. 12/4451, S. 8.

<sup>19</sup> BVerfG (Fn. 1) Rn. 171.

### c. Anpassungsmechanismus und Aktualisierung

Der Gesetzgeber hat sich im AsylbLG anders als im SGB II nicht für einen bestimmten Anpassungsmechanismus entschieden. Vielmehr werden die Beträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu festgesetzt, »wenn und soweit dies ... zur Deckung des ... Bedarfs erforderlich ist« (§ 3 Abs. 3 AsylbLG). Das AsylbLG sieht also eine Anpassungsmöglichkeit vor. Problematisch ist allerdings, dass dies der Exekutive überlassen wird, das BVerfG aber ein Tätigwerden des Gesetzgebers fordert. Inwieweit der Gesetzgeber mit dieser Regelung seiner Pflicht nachgekommen ist, Vorkehrungen zu treffen, um auf Änderungen der Rahmenbedingungen zeitnah zu reagieren, müsste genauer geprüft werden. Dagegen spricht, dass es bislang zu keiner Anpassung kam, obwohl sich die Ausgaben in allen relevanten Bereichen seit 1993 erhöht haben. Da sich die Leistungen also nicht (mehr) am jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens ausrichten, steht der Anpassungsmechanismus des AsylbLG zumindest aus diesem Grund im Widerspruch zum Urteil des BVerfG.

### d. Kindspezifische Bedarfe, insbesondere Bildung

Kinderspezifische Bedarfe (insbesondere für Bildung) sind im Regelsatz des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht vorgesehen und lassen sich auch aus den monatlichen Taschengeldbeträgen (0 bis 14-Jährige erhalten 20,45 Euro, Ältere 40,90 Euro pro Monat) kaum decken. Gemäß § 6 AsylbLG können kindspezifische Leistungen lediglich nach Ermessen erbracht werden, sofern dies im Einzelfall geboten ist. Aussagen zu kindspezifischen Bedarfen finden sich in der Begründung zum AsylbLG nicht.

Kinderspezifische Bedarfe können also zumindest im Ermessen erbracht werden. Das BVerfG hat aber darauf hingewiesen, dass es zu den Alltagserfahrungen gehört, dass Kinder einen altersabhängigen Bedarf haben, insbesondere wenn sie zur Schule gehen, der in den Regelsatz einzustellen ist. Auch in diesem Punkt wird das AsylbLG also dem Urteil des BVerfG nicht gerecht, da die Bedarfe lediglich als Sonderleistungen nach Ermessen der jeweiligen Behörde gedeckt werden könnten.

## 3. Schlussfolgerungen

### a. AsylbLG nicht verfassungskonform

Das BVerfG hat für das SGB II festgestellt, dass das SGB II bereits dann nicht mehr im Einklang mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG steht, wenn die Methoden und Berechnungsschritte zur Bemessung und Anpassung nicht nachvollziehbar offengelegt oder mit Brüchen in der Methode ausgestattet sind. Da das Gleiche auch für das AsylbLG gelten muss, sind die Leistungsansprüche schon aus diesem Grund nicht verfassungskonform. Sie müssen neu bemessen und künftig regelmäßig angepasst werden.

### b. Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes

Die wünschenswerte Abschaffung des AsylbLG ist mithin keine zwingende Konsequenz der aktuellen Entscheidung des BVerfG. Sie bietet jedoch zumindest die Möglichkeit, Verbesserungen im bestehenden System zu erreichen. Dabei ist zu beachten, dass es zwar zulässig ist, bestimmte Gruppen von Ausländer/innen bei der Bemessung von staatlichen Leistungen ungleich zu behandeln. Dies unterliegt aber engen Regeln: Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Grenzen für eine an sich zulässige Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit sind umso enger, je nachteiliger sich die Ungleichbehandlung auf grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen auswirkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einzelne das Anknüpfungskriterium nicht selbst beeinflussen kann.<sup>20</sup>

Die Leistungen des AsylbLG sind wie die des SGB II (oder XII) dazu bestimmt, den grundgesetzlich geschützten Anspruch auf das Existenzminimum zu sichern. In diesem Anspruch sind die Bezieher von Leistungen nach AsylbLG durch das unterschiedliche Niveau der Leistungen nach SGB II und nach AsylbLG tangiert. Diese Ungleichbehandlung wird bislang damit begründet, dass es für die Betroffenen (noch) keine gefestigte Aufenthaltsperspektive gebe und dass vermeintlich vorhandene Zuwanderungsanreize abgebaut werden sollen. Diese Begründung wird aber den verfassungsmäßigen Maßstäben nicht gerecht: Das BVerfG entschied im Jahr 2004, dass es dann verfassungswidrig ist, bestimmte Ausländergruppen allein mit der Begründung vom Kindergeldbezug bzw. Erziehungsgeld auszuschließen, es sei lediglich ein temporärer Aufenthalt zu erwarten, wenn diese Erwartung allein am ausländerrechtlichen Status anknüpft.<sup>21</sup> Auch als Begründung der unterschiedlichen Höhe der Regelsätze, die Ausländer/innen nach SGB II und AsylbLG jeweils zur Sicherung des Existenzminimums erhalten, kann folglich ein Anknüpfen allein am ausländerrechtlichen Status der Berechtigten nicht genügen, zumal auch Aufenthaltstitel einbezogen sind, die einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen und wahrscheinlich machen.<sup>22</sup>

Bei der Begründung der Ungleichbehandlung zwischen SGB II und AsylbLG dürfen sachfremde Erwägungen keine Rolle spielen. Der Ausschluss bestimmter Ausländergruppen von bestimmten sozialen Leistungen, um damit Zuwanderungsanreize abzubauen, ist eine solche sachfremde Erwägung. Dass die Höhe sozialer Leistungen Einfluss auf das Zuwanderungsverhalten hat, ist nicht belegt. Ein Absenken sozialer Leistungen mit dieser Begründung ist ungeeignet, den Regelungszweck zu erreichen, und benachteiligt bereits legal in Deutschland lebende Ausländer/innen auf unangemessene Weise.

<sup>20</sup> BVerfG, Beschluss vom 6.7.2004 – 1 BvL 4/97, 5/97, 6/97 –.

<sup>21</sup> BVerfG, Beschluss vom 6.7.2004 – 1 BvL 4/97 –, BVerfG, vom 6.7.2004 – 1 BvR 2515/95 –.

<sup>22</sup> Zum Beispiel Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG

## c. Neue Festlegung des Leistungsanspruchs

Im Ergebnis sind also die Leistungen nach dem AsylbLG neu zu berechnen. Wie bei der Grundsicherung nach SGB II steht dem Gesetzgeber dabei ein – wenn auch enger – Gestaltungsspielraum zu. So wäre ein Mix aus Sachleistungen und Geldleistungen durchaus zulässig. Die Höhe und Ausgestaltung der Leistung muss aber sachgemäß und transparent ermittelt und begründet werden. Bei der Begründung der Leistungshöhe ist zu beachten, dass abgesenkte Leistungen nicht pauschal damit begründet werden können, dass sie »den speziellen Bedürfnissen« von Asylbewerbern/innen angepasst seien, die in aller Regel nur vorübergehend in Deutschland blieben. Die Höhe des monatlichen physischen Existenzbedarfs ist nicht davon abhängig, wie lange Ausländer/innen voraussichtlich in Deutschland leben, sondern von den aktuellen Kosten zur Sicherung des Existenzminimums. Diese gilt es zu berechnen.

Auch die Begründung, ein Verzicht auf Leistungen zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben sei für den kurzen Zeitraum des Asylverfahrens zumutbar, trägt nicht als Begründung für Leistungen unter SGB II-Niveau. Zum einen kann bei einer Bezugsdauer von vier Jahren nicht von einem kurzen Zeitraum die Rede sein. Zum anderen verfügen die Betroffenen teilweise über Aufenthaltstitel, die eine Aufenthaltsverfestigung vorsehen. Diese Personen würden gegenüber anderen Ausländern/innen mit befristeten Aufenthaltstiteln ohne Rechtfertigung benachteiligt. Zum anderen erlauben die in § 1 AsylbLG genannten Aufenthaltsrechte einschließlich Duldung keine Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland und können deshalb kein Kriterium für die Höhe der existenzsichernden Leistung sein.

Bei der Berechnung der Leistungen für bislang nach AsylbLG Berechtigte hat der Gesetzgeber also zwar Gestaltungsspielräume. Abzustellen ist aber nicht auf den Aufenthaltstitel, sondern die konkrete Lebenssituation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt einer Mehrheit der Betroffenen (rechts)tatsächlich eher von Dauer sein wird.

Auch für Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, muss das Existenzminimum sichergestellt sein. Dazu gehören ausweislich des verfassungsgerichtlichen Urteils auch die notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten. Das Menschenrecht auf Bildung auch der Kinder von AsylbLG-Berechtigten darf nicht mittelbar durch Leistung zur Existenzsicherung, die diesen Bedarf nicht berücksichtigt, unterlaufen werden.

## Situation von Asylsuchenden auf Malta

*RA Dominik Bender, Frankfurt a. M. und Maria Bethke, Gießen.\**

Der folgende Beitrag soll als Nachtrag zum Aufsatz der Autoren »Die Selbstbindung des Bundesamtes in Dublin-Fällen«<sup>1</sup> einen Überblick<sup>2</sup> der Aufnahme- und Verfahrensbedingungen für Flüchtlinge auf Malta geben.

Malta ist das kleinste Land der EU mit der höchsten Bevölkerungsdichte und der höchsten Zahl von Flüchtlingen pro Kopf der Bevölkerung.<sup>3</sup> Ein Asylgesetz gibt es erst seit dem Jahr 2000, ein Jahr später hob Malta den geographischen Vorbehalt zur GFK auf.<sup>4</sup> Zu dieser Zeit erreichten weniger als 100 irreguläre Migranten pro Jahr die Insel, von denen die wenigsten Asyl beantragten. Die Situation änderte sich, als immer mehr Flüchtlinge mit Booten aus dem nur 300 Kilometer entfernten Libyen in Richtung Europa starteten. 2002 kamen 1668 Personen auf diesem Weg nach Malta, 2008 waren es 2775. Im Jahr 2009 zeigten die Operationen der »Grenzschutzagentur« FRONTEX Wirkung, die Flüchtlingsboote aus europäischen Gewässern abdrängt.<sup>5</sup> Die Zahl der in Malta ankommenden Flüchtlinge sank im Vergleich zum Vorjahr um fast 50 % auf 1475. Wie viele Menschen ihr Leben auf der Überfahrt verlieren, ist nicht bekannt. Pro Asyl spricht von über 1500 dokumentierten Toten im Mittelmeer allein im Jahr 2008.

### Inhaftierung aller Asylsuchenden

Die ankommenden Bootsflüchtlinge werden in Malta sofort und ohne Ausnahme inhaftiert. Die Haftanstalten, sog. Detention Centres, stehen unter militärischer bzw. polizeilicher Führung. Das Einwanderungsgesetz sieht keine zeitliche Begrenzung der Haft vor, einziger Entlassungsgrund ist die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär bzw. temporär Schutzberechtigter. Seit 2005 werden allerdings diejenigen, deren Asylverfahren begonnen, aber noch nicht abge-

\* Dominik Bender ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. Maria Bethke ist Verfahrensberaterin der Evangelischen Kirche in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen.

<sup>1</sup> Veröffentlicht im ASYLMAGAZIN 5/2010, S. 149 ff.

<sup>2</sup> Stand: 19.5.2010

<sup>3</sup> 400 000 Einwohner leben auf 316 km<sup>2</sup>. 2008 wurden – bezogen auf die Einwohnerzahl – in Malta ca. 27 Mal so viele Asylanträge gestellt wie in Deutschland.

<sup>4</sup> [www.mjha.gov.mt/downloads/documents/refugee\\_commissioner\\_setup.pdf](http://www.mjha.gov.mt/downloads/documents/refugee_commissioner_setup.pdf). D. h. seitdem können auch außereuropäische Asylsuchende als Flüchtlinge i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden.

<sup>5</sup> Vgl. [www.timesofmalta.com/articles/view/20100116/local/frontex-patrols-code-named-chronos-start-again-in-april](http://www.timesofmalta.com/articles/view/20100116/local/frontex-patrols-code-named-chronos-start-again-in-april). Im April 2010 erklärte die maltesische Regierung allerdings, nicht mehr an den Frontex-Einsätzen teilnehmen zu wollen. Letzte offizielle Begründung dafür war, dass dies nicht mehr nötig sei, weil die italienisch-libyschen Patrouillen so effektiv seien. Die Operation »Chronos« wurde daraufhin von Frontex abgesagt ([www.timesofmalta.com/articles/view/20100429/local/malta-quits-frontex-mission](http://www.timesofmalta.com/articles/view/20100429/local/malta-quits-frontex-mission)). Dieser Entscheidung war allerdings eine Auseinandersetzung über die neuen Frontex-Leitlinien vorausgegangen, durch die Malta sich benachteiligt sah: [www.proasyl.de/de/news/detail/news/frontex\\_operationen\\_ohne\\_malta/back/764/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/frontex_operationen_ohne_malta/back/764/).